

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 138.802.500 US-Dollar einzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig einen vollständigen Haushaltsplan für 2009/10 vorzulegen, damit bis spätestens 31. Oktober 2009 ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden kann;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

9. *beschließt*, den Betrag von 138.802.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.347.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

11. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 6.102.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 5.078.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.023.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt*, den Betrag von 6.102.400 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010⁵⁸ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 629.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 528.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/276

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/649/Add.1, Ziff. 8).

⁵⁸ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

63/276. Rahmen für die Rechenschaftslegung, Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und Rahmen für das ergebnisorientierte Management

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006, ihre Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Ziffer 4 ihrer Resolution 61/245 vom 22. Dezember 2006, Ziffer 22 ihrer Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007 und die Ziffern 15 und 16 ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/290 B vom 18. Juni 2003 und 59/296 vom 22. Juni 2005 und Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257 vom 8. Mai 2006,

im Bewusstsein der erheblichen Mängel bei der internen Überwachung, Inspektion und Rechenschaftslegung, etwa in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“,

feststellend, dass die Generalversammlung seit ihrer sechzigsten Tagung den Punkt „Folgebemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ in ihre Tagesordnung aufnimmt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, den Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und den Rahmen für das ergebnisorientierte Management⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ sowie des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2008⁶¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen⁶² und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das ergebnisorientierte Management bei den Vereinten Nationen im Kontext des Reformprozesses⁶³ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, den Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und den Rahmen für das ergebnisorientierte Management⁵⁹ sowie von dem entsprechenden Abschnitt in dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2008⁶¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen⁶², dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das ergebnisorientierte Management bei den Vereinten Nationen im Kontext des Reformprozesses⁶³ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs⁶⁴;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an;

4. *bekräftigt ihre Verpflichtung* auf die Stärkung der Rechenschaftslegung im Sekretariat und der Rechenschaftslegung des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten und auf die Erzielung von Ergebnissen und betont, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente

⁵⁹ A/62/701 und Corr.1 und Add.1.

⁶⁰ A/63/457.

⁶¹ A/63/328, Abschn. III.D.

⁶² A/63/268.

⁶³ Siehe A/61/805.

⁶⁴ Siehe A/62/704.

Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung zu schaffen;

5. *betont*, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit auf höchster Ebene erfordert;

6. *bekräftigt* Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257, in der sie den Referenzrahmen für die Anwendung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen billigte, und bekräftigt, dass die Umsetzung etwaiger Vorschläge zur Rechenschaftslegung des Sekretariats gegenüber den Mitgliedstaaten in keiner Weise das alleinige Vorrecht der Mitgliedstaaten infrage stellt, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der zwischenstaatlichen Organe und Aufsichtsorgane für das ergebnisorientierte Management, einschließlich aller Aspekte der Programmplanung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung, zu definieren;

7. *fordert* den Generalsekretär *mit allem Nachdruck auf*, das alleinige Vorrecht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchführung der in Ziffer 86 seines Berichts⁶⁵, insbesondere Grundsatz 4, vorgeschlagenen Maßnahmen zu achten, und ersucht ihn, davon abzusehen, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der zwischenstaatlichen Organe und Aufsichtsorgane für das ergebnisorientierte Management, einschließlich aller Aspekte der Programmplanung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung, neu zu definieren;

8. *beschließt*, den vorgeschlagenen Rahmen für die Rechenschaftslegung nicht zu billigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung in Absprache mit den jeweiligen Aufsichtsorganen, unter Nutzung des Sachverständs der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und unter voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen über die Rechenschaftslegung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der unter anderem Folgendes enthält:

a) eine klare Definition der Rechenschaftspflicht und Vorschläge zu Rechenschaftsmechanismen, einschließlich klarer Parameter für ihre Anwendung und der Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen, sowie eine klare Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten;

b) klare und konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs der Mitgliedstaaten zu aktuellen und zuverlässigen Informationen über die vom Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen sowie über seinen Programmvollzug, so auch über Maßnahmen zur Verbesserung der Vollzugsberichterstattung;

c) konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane;

d) Maßnahmen zur Stärkung der persönlichen Rechenschaftslegung innerhalb des Sekretariats und der institutionellen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten über die erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen;

e) Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz beim Prozess der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte, namentlich auf der Ebene der Untergeneralsekretäre und der Beigeordneten Generalsekretäre;

f) konkrete Vorschläge zur Reform des Leistungsbeurteilungssystems unter voller Berücksichtigung der Auffassungen des Personals sowie zu Sanktionen bei mangelnder Leistung und Belohnungen für herausragende Leistungen, die für das Personal und die obere Führungsebene, auch auf der Ebene der Untergeneralsekretäre und der Beigeordneten Generalsekretäre, gelten sollen;

g) eine klare Definition der Verantwortlichkeiten, die sich aus der Delegation von Befugnissen ergeben, und an die Programmleiter gerichtete klare Leitlinien für die Ausübung dieser Befugnisse sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Delegation von Befugnissen

⁶⁵ A/62/701 und Corr.1.

sen, unter anderem auch mittels systematischer Mechanismen zur Berichterstattung darüber, wie die delegierten Befugnisse ausgeübt werden;

h) Maßnahmen zur Anwendung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management, darunter Maßnahmen des Generalsekretärs zur Stärkung der Führungsrolle und des Engagements des Personals der oberen Führungsebene bei der Förderung und Unterstützung einer Kultur der Ergebnisorientierung bei den Vereinten Nationen sowie eines gemeinsamen Verständnisses des ergebnisorientierten Managements und seiner Auswirkungen;

i) den Geltungsbereich, die Parameter und den Zeitrahmen für die Anwendung eines zuverlässigen Informationssystems für das ergebnisorientierte Management, einschließlich detaillierter Informationen über seine Kompatibilität mit bestehenden und geplanten Informationsmanagementsystemen;

j) einen Vorschlag für einen Detailplan und einen Etappenplan zur Umsetzung des Rahmens für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle;

k) eine Erläuterung dessen, wie die Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftsmechanismen des Sekretariats die erheblichen Mängel bei der internen Überwachung, Inspektion und Rechenschaftslegung in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ beheben werden;

10. *genehmigt* im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Schaffung einer P-4-Stelle in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), die für neun Monate aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren ist, mit dem vorrangigen Ziel, den in Ziffer 9 genannten Bericht auszuarbeiten, und über die im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts Bericht zu erstatten ist;

11. *genehmigt außerdem* im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Umsetzung von zwei Stellen (eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe)) von Kapitel 29 (Interne Aufsicht) zu Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) und bewilligt einen Betrag von 24.000 US-Dollar aus nicht stellenbezogenen Mitteln;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend das in Ziffer 104 *b)* des Berichts des Generalsekretärs genannte Pilotprojekt;

13. *ersucht* den Generalsekretär um die Vorlage eines während des ersten Teils der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vom Fünften Ausschuss zu behandelnden Berichts über die Modalitäten für den Austausch der in den Beraterberichten enthaltenen Informationen über managementbezogene Fragen;

14. *beschließt*, dass der Generalsekretär den Mitgliedstaaten die in Ziffer 13 genannten Beraterberichte auf Antrag zur Verfügung stellt, sofern die Generalversammlung die anzuwendenden Modalitäten genehmigt;

15. *nimmt Kenntnis* von der bestehenden Praxis des informellen Austauschs von Beraterberichten und beschließt, dass der Generalsekretär diese Praxis fortsetzt, bis ein Beschluss über den in Ziffer 13 genannten Bericht gefasst ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer Überprüfung der diesbezüglichen Praktiken des Sekretariats zu beauftragen;

17. *bittet* den Sechsten Ausschuss um Prüfung der rechtlichen Aspekte des Berichts des Generalsekretärs über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen⁶⁶, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung.

⁶⁶ A/63/331.